

# SCHMERZMITTEL UND FAHRTAUGLICHKEIT



Jeder Verkehrsteilnehmer muss selbst kritisch prüfen, ob die Fahrtauglichkeit gegeben ist.

# KONTAKT WO WIR ZU FINDEN SIND



## Noch Fragen? Falls ja, sind wir gerne für Sie da!

Interdisziplinäres Schmerzzentrum der  
DIAKOVERE gGmbH – **DIAKOVERE** Friederikenstift  
Zentrum für Anästhesiologie, Intensiv-,  
Notfall- und Schmerzmedizin  
Humboldtstraße 5, 30169 Hannover  
Telefon 0511 129-2876, Telefax 0511 129-2747

[www.diakovere.de](http://www.diakovere.de)



Ausgehändigt durch:



**SCHMERZMITTEL UND  
FAHRTAUGLICHKEIT**



## Darf man als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen, wenn man Schmerzmittel eingenommen hat?

### Gesetzeslage:

1. Das Autofahren nach einer Schmerzmitteleinnahme ist laut Straßenverkehrsgesetz erlaubt, wenn die Medikamente zur Behandlung einer Krankheit notwendig und vom Arzt verordnet sind (§ 24a Straßenverkehrsgesetz).
2. Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 315c Strafgesetzbuch).

Daraus folgt, dass jeder Verkehrsteilnehmer für seine Fahrtauglichkeit selbst verantwortlich ist, denn nach der geltenden Gesetzeslage gibt es keine generellen Verbote oder Einschränkungen für die Teilnahme am Straßenverkehr bei der Einnahme von verordneten Medikamenten.

### Praktische Hinweise

Besonders die Einnahme von Schmerzmitteln kann die Fahrtauglichkeit beeinflussen. Andererseits kann dadurch bei Schmerzpatienten eine adäquate Schmerztherapie auch mit Leistungsverbesserungen verbunden sein und somit die Teilnahme am (motorisierten) Straßenverkehr überhaupt erst ermöglicht werden.

- Hinweispflicht des Arztes: Bei Führerscheininhabern, die auf Schmerzmittel angewiesen sind, ist der behandelnde Arzt verpflichtet, den Patienten

auf mögliche Einschränkungen und Gefahren hinzuweisen. Der Arzt lässt den Patienten schriftlich bestätigen bzw. macht in seinen Unterlagen und ggf. im Arztbrief einen Vermerk, dass er auf die Gefahr hingewiesen hat, andernfalls können Ärzte für die Kosten möglicher Unfälle haftbar gemacht werden. Ebenso soll der Arzt seine Zustimmung zum Autofahren dokumentieren. Voraussetzungen für die Zustimmung sind ein guter Allgemeinzustand des Patienten, die Zuverlässigkeit der Einnahme sowie ein stabiler Therapieverlauf. Der Patient sollte darauf hingewiesen werden, dass auch ein plötzliches Absetzen der Schmerzmedikamente oder der grundsätzliche Verzicht auf Schmerzmittel trotz starker Schmerzen ihn keineswegs fahrtauglich machen.

- Opiat- oder Medikamentenausweis: Lassen Sie sich die Notwendigkeit und die verordnete Dosis der jeweiligen Arzneimittel vom Arzt bestätigen und führen Sie diesen Ausweis ständig mit sich.
- Dosisänderungen im Verlauf einer Schmerztherapie: Sprechen Sie mit dem Arzt darüber, ob es sinnvoll ist, vorübergehend kein Fahrzeug zu führen. Halten Sie sich an die mit dem Arzt abgesprochene Dosierung.
- Wechselwirkungen: Seien Sie vorsichtig mit Kombinationen von Arzneimitteln, weil dadurch die Reaktionsfähigkeit beeinflusst werden kann. Dazu gehört auch, dass bei der Einnahme von stark wirksamen Schmerzmitteln selbst auf kleinste Mengen Alkohol verzichtet werden sollte.
- Testen lassen: Lassen Sie sich im Zweifel von Verkehrsmedizinern oder -psychologen bei medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (etwa TÜV oder DEKRA) beraten.

## Medikamentengruppen, die die Fahrtauglichkeit beeinflussen können und bei Schmerzen verordnet werden:

1. **Nicht-Opioide Analgetika:** Peripher wirksame Schmerzmittel (Analgetika) sind Arzneimittel, die ihre Wirkung nicht durch Bindung an Opioidrezeptoren entfalten. Sie sind relativ unbedenklich als Monopräparate, aber in Kombination mit Schlafmitteln, Codein oder Coffein bedenklich und können Müdigkeit, Schwindel, Überempfindlichkeits- oder allergische Reaktionen z. B. Atemwegsverkrampfungen, Blutdruckabfall bis hin zu Schockreaktionen auslösen.
2. **Opiate/Opioide:** Diese Gruppe von Wirkstoffen gehören zu den zentral, also direkt im Gehirn wirkenden Medikamente. Eine Verkehrsgefährdung besteht bei Patienten mit Schmerzunempfindlichkeit (Analgesie), Ruhigstellung (Sedierung) und bei abruptem Absetzen nach längerfristiger Einnahme ggf. Auslösung von Entzugssymptomen.
3. **Antidepressiva/Antikonvulsiva oder andere Psychopharmaka:** Diese werden nicht selten zusammen mit Schmerzmitteln verordnet und wirken positiv durch eine Veränderung bei der Übertragung der Schmerzreize auf der Ebene des Rückenmarks. Nebenwirkungen sind Dämpfung, Antriebsminderung, Störungen der Psychomotorik und der Koordination, was die Fahrtauglichkeit einschränken kann.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Lassen Sie sich von Ihrem Arzt oder Apotheker beraten!

(Graf-Baumann, Norda)